

Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Studiengang Molekulare Medizin mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Science (B.Sc.)

Aufgrund von § 6 Abs. 2 Satz 12 Hochschulzulassungsgesetz (HZG) in der Fassung vom 15. September 2005 (GBl. S. 629), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1204, 1229), in Verbindung mit der Hochschulzulassungsverordnung (HZVO) vom 02. Dezember 2019 (GBl. 2019 S. 489), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 26. Juni 2023 (GBl. S. 253), und §§ 63 Abs. 2, 29 Abs. 4 in Verbindung mit § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung vom 01. April 2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 07. Februar 2023 (GBl. S. 26, 43), hat der Senat der Universität Tübingen am 14. März 2024 die nachstehende Satzung beschlossen.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Fristen
- § 3 Form des Antrags
- § 4 Auswahlkommission
- § 5 Auswahlverfahren
- § 6 Auswahlkriterien
- § 7 Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung
- § 8 Abschluss des Auswahlverfahrens
- § 9 Inkrafttreten

§ 1 Anwendungsbereich

Die Universität Tübingen vergibt in dem Studiengang Molekulare Medizin mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Science (B.Sc.) die gemäß § 6 Absatz 1 Satz 4 Nummer 1 HZG verfügbaren Studienplätze an Studienbewerberinnen und Studienbewerber nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung der Bewerberin oder des Bewerbers für den gewählten Studiengang und sich typischerweise anschließende Berufstätigkeiten getroffen.

§ 2 Fristen

(1) Der Antrag auf Zulassung zum Auswahlverfahren muss

für das Wintersemester bis zum 15. Juli eines Jahres

über das Bewerbungsportal der Universität Tübingen eingegangen sein (Ausschlussfrist). Die Zulassung findet nur zum Wintersemester statt.

(2) Bewerberinnen und Bewerber, die glaubhaft machen, dass ihnen die Kommunikation über das Webportal der Universität Tübingen nicht möglich ist, werden durch die Hochschule unterstützt.

(3) Der Antrag auf Zulassung zum Studium gilt gleichzeitig als Antrag auf Teilnahme am Auswahlverfahren.

§ 3 Form des Antrags

(1) Der Antrag ist auf dem von der Universität vorgesehenen Online Formular im Bewerbungsportal der Universität Tübingen zu stellen.

(2) Dem Antrag ist beizufügen (hochzuladen):

- a) das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung (HZB), einer einschlägigen fachgebundenen HZB bzw. einer ausländischen HZB, die von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannt worden ist; im Falle beruflicher oder anderer Qualifikationen sind alternativ die nach § 58 Abs. 2 LHG ansonsten für die Zulassung zu dem Studiengang geforderten Nachweise vorzulegen;
- b) Nachweise, die Auskunft über die Eignung für den Studiengang geben, für den die Zulassung beantragt wird, sofern sie von der Bewerberin oder dem Bewerber geltend gemacht werden:
 1. zur Berufsausbildung und Berufstätigkeit in einem anerkannten Ausbildungsberuf,
 2. zu besonderen Vorbildungen, insbesondere außerschulischen Leistungen und Qualifikationen.

(3) Im Zulassungsantrag hat die Bewerberin oder der Bewerber anzugeben, ob sie oder er

1. für den gewählten Studiengang im Zeitpunkt der Antragstellung an einer deutschen Hochschule als Studentin oder Student eingeschrieben ist,
2. bereits an einer deutschen Hochschule ein Studium abgeschlossen hat oder als Studentin oder Student eingeschrieben war und gegebenenfalls für welche Zeit und welchen Studiengang,
3. den Prüfungsanspruch an einer deutschen Hochschule für den beantragten oder einen verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichen Inhalt endgültig verloren hat.

(4) Die Universität kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrundeliegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

§ 4 Auswahlkommission

(1) Die Kommission besteht aus acht stimmberechtigten Mitgliedern. Diese setzen sich wie folgt zusammen:

- a) der Studiendekanin/dem Studiendekan des Studiengangs Molekulare Medizin kraft Amtes
- b) vier Mitglieder der Medizinischen Fakultät die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal angehören, davon mindestens ein Mitglied aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren
- c) drei Mitglieder aus den drei Fachbereichen Biologie, Chemie sowie Pharmazie und Biochemie der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät

Die Mitglieder werden jeweils von den zuständigen Fakultätsräten bestellt. Die Amtszeit beträgt vier Jahre. Wiederbestellung ist möglich. Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind.

(2) Vorsitzende oder Vorsitzender der Auswahlkommission ist die Studiendekanin oder der Studiendekan Molekulare Medizin der Medizinischen Fakultät. Der Vorsitz kann auf eine Professorin oder einen Professor der Auswahlkommission delegiert werden. Die oder der Vorsitzende ist für die ordnungsgemäße Durchführung des Auswahlverfahrens zuständig und koordiniert die Ergebnisse.

§ 5 Auswahlverfahren

(1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat.

(2) Die Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Auswahl aufgrund der in § 6 genannten Auswahlkriterien und beschließt gemäß § 7 eine Empfehlung für die Rangliste. Die Entscheidung über die Auswahl trifft die Rektorin oder der Rektor aufgrund der Empfehlung der Auswahlkommission.

(3) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationssatzung der Universität Tübingen unberührt.

§ 6 Auswahlkriterien

(1) Die Auswahl erfolgt aufgrund einer gemäß § 7 zu bildenden Rangliste nach den folgenden Kriterien:

- a) Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung (Durchschnittsnote und Punkte) gemäß § 6 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 HZG in Verbindung mit § 26 HZVO;
- b) soweit geltend gemacht die Art einer Berufsausbildung und/oder/bzw. Berufstätigkeit in einem anerkannten Ausbildungsberuf, die über die Eignung für den Studiengang, für den die Zulassung beantragt wird, besonderen Aufschluss gibt sowie besondere Vorbildungen, insbesondere außerschulische Leistungen und Qualifikationen, die über die Eignung für den Studiengang, für den die Zulassung beantragt wird, besonderen Aufschluss geben.

(2) Über die Vergleichbarkeit von ausländischen Nachweisen und über die Erfüllung der inhaltlichen Voraussetzungen nach Absatz 1 entscheidet die Auswahlkommission.

§ 7 Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung

(1) Die Reihung erfolgt nach der Durchschnittsnote der HZB.

(2) Für eine abgeschlossene Berufsausbildung¹ in einem einschlägigen Ausbildungsberuf, praktische Tätigkeiten oder außerschulische Leistungen und Qualifikationen, die Aufschluss über die Eignung für den Studiengang Molekulare Medizin geben, kann die Durchschnittsnote der HZB um maximal bis zu 0,5 Notenpunkte verbessert werden. Hierbei werden die nachstehenden Kriterien folgendermaßen bewertet:

- a) fachbezogene abgeschlossene Berufsausbildung¹: 0,3 Notenverbesserung; maximal ein Nachweis;
- b) fachbezogenes Studium (Uni oder FH) im Umfang von mindestens 60 ECTS: 0,2 Notenverbesserung; maximal ein Nachweis;
- c) Freiwilliges Wissenschaftliches Jahr²: 0,1 Notenverbesserung; maximal ein Nachweis;
- d) Nachweise über die erfolgreiche Teilnahme an Wettbewerben (Platz 1-3) mit medizinisch, naturwissenschaftlich relevantem Bezug (z.B. Jugend forscht³) auf Bundesebene oder Landesebene: 0,1 Notenverbesserung (Gruppenpreis 0,05), maximal ein Nachweis;
- e) Wissenschaftliche Publikation mit medizinisch, naturwissenschaftlich relevantem Bezug in anerkanntem Journal im Peer Review Verfahren: bis zu 0,2 Notenverbesserung; maximal ein Nachweis;

1

¹ z.B. als MTA, MTLA, PTA, BTA, CTA, PhTA, Biologielaborant/in, Chemielaborant/in und äquivalente relevante Ausbildungen im naturwissenschaftlichen, und/oder medizinischen Bereich (ausgenommen sind Gesundheits- und Krankenpflege, Med. Fachangestellte, Pflegefachfrau/-mann, Rettungsassistent).

² Ausgenommen ein Pflegepraktikum / Krankenpflegedienst.

³ Weitere Beispiele: Letzte finale Runde der Internationalen BiologieOlympiade, oder Internationalen Chemie Olympiade (Platz 1-3).

f) Erteilte Patente, Lizenzen mit medizinisch, naturwissenschaftlich relevantem Bezug: bis zu 0,2 Notenverbesserungen. maximal ein Nachweis.

(3) Ergibt sich danach eine Ranggleichheit, so gilt § 6 Absatz 2 Sätze 8 und 9 HZVO.

§ 8 Abschluss des Auswahlverfahrens

(1) Das Auswahlverfahren wird durch einen Bescheid über die Zulassung abgeschlossen. Den Bescheid erteilt die Zentrale Verwaltung, Studierendenabteilung.

(2) Im Zulassungsbescheid kann eine Frist bestimmt werden, innerhalb derer die oder der Zugelassene verbindlich zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. Liegt die Erklärung der Zentralen Verwaltung der Universität nicht fristgerecht vor, so wird der Zulassungsbescheid unwirksam.

(3) Der Zulassungsbescheid enthält eine Frist zur Immatrikulation. Wird die Immatrikulation nicht innerhalb dieser Frist formgerecht beantragt, so wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Diese Frist kann durch die Universität Tübingen, Studierendenabteilung, auf begründeten Antrag, der innerhalb der Immatrikulationsfrist zu stellen ist, verlängert werden.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. Sie gilt erstmals für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2024/25. Die bisherige Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Studiengang Molekulare Medizin mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Science vom 18.07.2008 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 9/2008, S. 304 ff.) und die Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Studiengang Molekulare Medizin mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Science (B.Sc.) vom 15.05.2017 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 5/2017, S. 118 f.) treten außer Kraft.

Tübingen, den 14.03.2024

Professorin Dr. Dr. h.c. (Dōshisha) Karla Pollmann
Rektorin